

Teletext-Information für Hörgeschädigte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **85 (1991)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

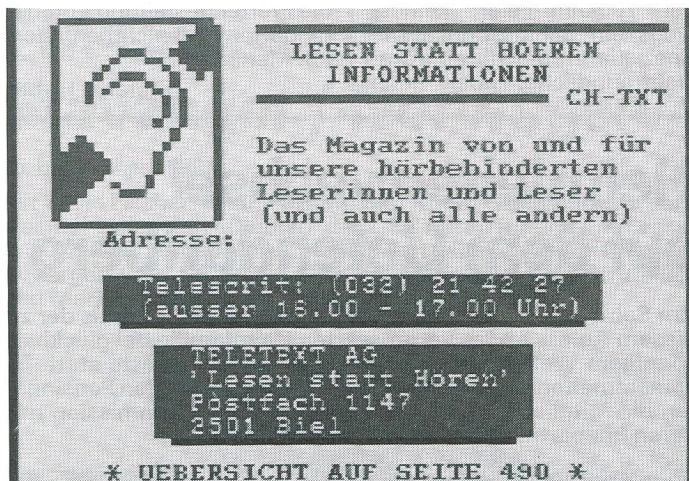
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Teletext-Informationen für Hörgeschädigte



Wem stehen diese Teletext-Seiten zur Verfügung?

Im Prinzip stehen die Seiten für hörgeschädigte Teletext-Leser (Seiten 491 und 492) allen Gehörlosen, Schwerhörigen und Hörenden sowie deren Verbänden, Vereinen, Klubs oder Ausstellern usw. offen. Bedingung ist, dass die auf diesen Seiten zu machende Mitteilung für eine grössere Gruppe von Hörgeschädigten interessant und möglichst neu ist (siehe auch «Auswahlkriterien»).

Die zwei Teletext-Seiten für Hörgeschädigten-Informationen

Auf «Lesen statt hören»-Seite 491 werden Sport-Resultate und -Anlässe, auf Seite 492 übrige Mitteilungen (Nachrichten, Anlässe usw.) platziert. Jass-Ergebnisse gehören damit auf Seite 491.

Untertitelung

Auf Seite 493 ist eine Vorschau auf die mit Untertiteln versehenen Sendungen zu finden. Die Untertitel selber werden auf Seite 494 ausgestrahlt. Seite 495 beinhaltet das Impressum sowie weitere Informationen für Gehörlose.

Insgesamt stehen den Hörgeschädigten damit fünf Teletext-Seiten zur Verfügung.

Auswahlkriterien

Grundsätzlich sind wir froh über jede Mitteilung, die wir für diese Seiten erhalten. Wir behalten uns aber vor, Auswahl-Kriterien für diese Seiten festzusetzen (wie wir dies übrigens auch bei den redaktionellen Seiten wie «Sport», «Inland», «Ausland» tun).

Welche Mitteilungen sind Teletext-gerecht?

– kurzfristige Meldungen wie Absagen, Treffpunkt-Änderungen, neue Termine und ähnliches

- Resultate (Sport, Jass, Wettbewerbe usw.)
- Spielankündigungen
- Termine
- für die Hörgeschädigten interessante Nachrichten wie z.B. «Neues Telescrit bei der Kantonspolizei St. Gallen»
- die TV-Sendung «Sehen statt hören»

Welche Mitteilungen kann Teletext nicht berücksichtigen?

- persönliche Botschaften, sogenannte «personal messages», wie sie auf Seite 217 zu finden sind, oder Gratulationen
- Todesanzeigen (ausgenommen in Form eines Nekrologes / Nachrufes mit Angabe der Beerdigungszeit am Schluss des Textes – aber nur für Persönlichkeiten, z.B. Ehrenmitglieder, nach Angabe durch den Schweiz. Gehörlosenbund oder den Schweiz. Gehörlosen-Sportverband)
- Festtagswünsche nur von den Verbänden (keine örtlichen Vereine oder Privatpersonen)
- offensichtliche Werbung (es sei denn, sie ist mit unserer Werbe-Abteilung abgesprochen worden)
- religiöse oder andere Gefühle verletzende Texte
- nichts, was auch in den übrigen Teletext-Mitteilungen Platz findet

Was nimmt Teletext nur bedingt ins Programm auf?

Im Prinzip nimmt sich Teletext bei jeder Mitteilung das Recht heraus, den Text nach eigenem Gutdünken umzuschreiben oder zu kürzen – wenn nötig auch ganz darauf zu verzichten.

Wieviel hat auf einer Teletext-Seite Platz?

Die Information sollte möglichst auf einer Teletext-Seite

Platz finden (zugunsten der Leserfreundlichkeit). Eine Teletext-Seite besteht aus insgesamt 23 Zeilen zu 39 Anschlägen. Von diesen 23 Zeilen gehen aber noch 5 Zeilen für den Seitenkopf (4) und die Abschlusslinie (1) verloren. Folglich bleiben pro Teletext-Seite real nur noch 18 Zeilen zur Verfügung.

Was muss eine Meldung enthalten?

Eine Meldung muss nach dem Prinzip «Was? Wann? Wo?» aufgebaut werden.

Möglichkeiten, den Text im Teletext-Programm zu variieren

- In den Informations-Seiten für Hörgeschädigte stehen auch Farben zur Verfügung, nämlich: **Grün, Weiss, Gelb, Hellblau.**
- Es gibt zudem die Möglichkeit, einzelne Wörter blinken zu lassen («Flash» genannt).
- Ausserdem kann auch in doppelter Schriftgröße geschrieben werden.

Ein Text dieses Magazins bleibt für maximal **drei** Tage im Programm!

Dafür kann aber jeder Text – höchstens aber dreimal – wiederholt werden. Wir empfehlen, die gewünschten Wiederholungs-Daten gleich selber zu bestimmen und anzugeben. Ausserdem sollte am entsprechenden Tag kontrolliert werden, ob die gewünschte Seite wirklich wiederholt worden ist.



SCHWEIZERISCHE
TELETEXT AG

Reklamationen und Anregungen nimmt die Teletext-Redaktion oder die Untertitelungs-Redaktion in Zürich entgegen. Verantwortlich für die beiden «Lesen statt hören»-

P492 492 CH-TXT 26.03.91 15:10:11
2/2

LESEN STATT HOEREN - "INFO" Index 1/2/3/400
Übersicht 490

CH-TXT
Erwachsenenbildung- Beratungsstelle für
Gehörlose/Derlikonstr.98, 8057 Zürich

MUSEUMSBESUCH

mit Frau Rutschmann und Herrn Fenner

Die Ausstellung B A E U M E
- der Lebensraum, - der Baum der
Erleuchtung - wir und unsere Bäume
passt gut in die Frühlingszeit.

Wir treffen uns am Mittwoch, 27. März
1991, 18.30 Uhr, Völkerkundemuseum (im
alten botanischen Garten), Pelikanstr.
Kreuzung mit Talstrasse, Verkehrs-
licht!)

Die Texte können folgendermassen angeliefert werden

- per Post an: Schweizerische Teletext AG, «Lesen statt hören», Postfach 1147, 2501 Biel
- per Telefax: 032 / 21 42 15
- per Telex: 93 13 81
- per Telescrit: 032 / 21 42 27.

Wie lange bleibt ein Text im TXT-Programm? / Wiederholungen

Da Teletext ein höchst aktuelles Medium ist – welches darauf angewiesen ist, dass Programm-Teile nicht tagelang wiederholt werden – haben wir für die «Lesen statt hören»-Seiten folgende zwei Richtlinien beschlossen:

Seiten ist die Redaktionsleitung der Redaktion Deutsche Schweiz.

Die Seiten 493 bis 495 unterstehen der Untertitelungs-Redaktion (Verantwortlichkeiten gemäss Impressum von Seite 495).

Damit können und sollen die Hörgeschädigten ihrerseits dazu beitragen, dass ihre Informations-Seiten «Sehen statt hören» interessant und aktuell sind und es auch bleiben.

Diese Wegleitung gilt bis auf weiteres und ersetzt jene vom 9. Januar 1989.

Schweiz. Teletext AG, Redaktion Deutschschweiz